

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

# Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 76.

Sonnabends, den 24. September.

1853

## Generalverordnung des Ministeriums des Innern,

die Einsendung der vorschriftmäßigen Freieremplare der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften an das Ministerium des Innern und an die Kreisdirectionen betreffend.

Das Ministerium des Innern findet für angemessen, die mit dem 1. Januar 1852 ins Leben getretene Generalverordnung vom 18. November 1851 wegen Einführung von Quittungsbüchern, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, vom 1. October dieses Jahres an, auch auf die Einsendung der nach § 20 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 an die Kreis-Direction des Bezirks einzureichenden Freieremplare von Zeitschriften auszudehnen. Der nach der Generalverordnung vom 18. November 1851 von den Herausgebern der betreffenden Zeitschriften, welche sich der Quittungsbücher bedienen, auf die Außenseite, die erste, zweite und dritte Columne des Quittungsbuches zu bewirkende Eintrag wird durch diese Ausdehnung keine Aenderung erleiden, vielmehr ganz in der bisherigen Weise zu bewerkstelligen sein. Dagegen ist von denjenigen, welche sich eines Quittungsbuches bedienen, dasselbe nicht nur bei der jedesmaligen Abgabe einer zur Bestellung an das Ministerium des Innern bestimmten Nummer, sondern auch bei der gesetzmäßig gleichzeitig an die Kreis-Direction des Bezirks zu bewerkstelligenden Abgabe der betreffenden Nummer an die Postanstalt der letztern vorzulegen. Wie bisher wird dann diese, nach erfolgter Vergleichung der verabsolgten beiden Nummern mit den auf der Außenseite, sowie in der ersten, zweiten und dritten Spalte des Quittungsbuches enthaltenen Angaben des Einsenders, in der vierten, von dem Einsender zu diesem Behufe freizulassenden Columne durch Aufdrückung ihres Stempels die rechtzeitige Einreichung des Pflichteremplars an das Ministerium des Innern und an die Kreis-Direction des Bezirks bescheinigen. Es sind jedoch vom 1. October dieses Jahres an die Quittungsbücher von denjenigen, welche derselben sich bedienen, nur für beide Zeitschriften zugleich sowohl für das an das Ministerium des Innern als für das an die Kreisdirection abzugebende Freieremplar, nicht aber für eins dieser beiden Freieremplare getrennt in Anwendung zu bringen. Im Uebrigen können die von den Herausgebern von Zeitschriften bereits gegenwärtig benutzten Exemplare von Quittungsbüchern, soweit sich in denselben noch Raum zu weiteren Einträgen befindet, auch nach dem 1. October dieses Jahres noch fernerweit unverändert fortbenutzt werden.

Indem die Herausgeber von Zeitschriften, oder wer sonst nach § 20 des Gesetzes vom 14. März 1851 zur Einreichung eines Pflichteremplars von Zeitschriften an das Ministerium des Innern und an die Kreis-Direction des Bezirks verbunden ist, hiervon allenthalben zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden, bleibt denjenigen von ihnen, welche sich noch mit Quittungsbüchern zu versorgen wünschen sollten, jedoch, wie bisher, mit Ausschluß der Herausgeber von in Dresden herauskommenden Zeitschriften, überlassen, mit den erforderlichen Quittungsbüchern durch ihre competente Polizeibehörde, bei welcher dergleichen Quittungsbücher zu diesem Behufe auf 14 Tage vorher erfolgende Anmeldung unentgeltlich in Empfang genommen werden können, sich versehen zu lassen und derselben in der angegebenen Maasse sich zu bedienen.

Bei Benutzung der Quittungsbücher ist im Uebrigen auch wie bisher, den in der Generalverordnung vom 24. April 1852 enthaltenen Vorschriften genau nachzugehen.

bis 6 Zhr.  
15 Ngr.  
Stimmung  
ern Markt  
folge En-  
ber Nach-  
are bleibt  
willig be-

. 10 Ngr.  
r., Gerste  
16 Ngr.,  
gegangen:

Zhr. 20  
7 Zhr.,  
r., neuer  
4 Zhr.  
2 Zhr.,

D Schffl.  
3 Schffl.  
Nichts.

ber.  
zu nen-  
im Ber-  
sowohl  
elt wur-  
ner Wei-  
Gerste  
Zhr. 12  
stlos.

6 Togr.  
15 1/2  
stück 3  
er 6 1/2  
5 Togr.  
zer auf

rg:  
ang von  
Ankunft

en 2ten  
ug nach  
en Vor-  
Mittags.  
von hier  
t hier 3

en 3ten  
ag nach  
mittags,  
mittags.  
ng von  
Ankunft

ng von  
st hier